

Tierhaltung und Brandschutz im Bauordnungsrecht

Jan-Dirk Förster

Michael Schiller

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte.

§ 2 Begriffe

- (1) Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen; ...
- (2) Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

§ 2 Begriffe

(3) Gebäude werden in folgende Gebäudeklassen eingeteilt:

1. Gebäudeklasse 1:

a. ...

b. freistehende land- oder forstwirtschaftlich genutzte Gebäude,

§ 2 Begriffe

(4) Sonderbauten sind Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die einen der nachfolgenden Tatbestände erfüllen:

...

3. Gebäude mit mehr als **1.600 Quadratmeter Grundfläche** des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ...

§ 3 Allgemeine Anforderungen

Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche **Sicherheit und Ordnung**, insbesondere **Leben, Gesundheit** und die **natürlichen Lebensgrundlagen**, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen.

§ 14 Brandschutz

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der **Entstehung eines Brandes** und der **Ausbreitung von Feuer und Rauch** (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die **Rettung von Menschen und Tieren** sowie eine **Entrauchung** von Räumen und **wirksame Löscharbeiten** möglich sind.

§ 51 Sonderbauten

- (1) An Sonderbauten können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Satz 1 **besondere Anforderungen** gestellt werden. **Erleichterungen** können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf.

§ 51 Sonderbauten

Anforderungen und Erleichterungen können sich insbesondere erstrecken auf:

...

6. die Bauart und Anordnung aller für ..., den Brandschutz, ... wesentlichen Bauteile und die Verwendung von Baustoffen,
7. Brandschutzanlagen, -einrichtungen und -vorkehrungen, ...
9. die Anordnung und Herstellung von ... Ausgängen und sonstigen Rettungswegen, ...
11. die Lüftung und Rauchableitung, ...

Tierhaltungsanlagen als Sonderbau

Es handelt sich um ungeregelte Sonderbauten, da es keine spezifische Sonderbauvorschrift gibt.

Hinweis zur M-IndBauRL:

Ausschluss im Anwendungsbereich

„Diese Richtlinie gilt nicht für ... Tierhaltungsanlagen.“

Die Brandschutztechnische Bewertung erfolgt schutzzielorientiert bezogen auf den konkreten Einzelfall.

Grundanforderungen – an u. a. Gebäudehülle:

§ 27 – bei GK 1 b) keine Anforderungen an oberirdische tragende und aussteifende Wände und Stützen; bei GK 3 – feuerhemmend

§ 28 – normalentflammbare Dämmstoffe

§ 29 – feuerhemmende/feuerbeständige Trennwände

BbgBO

- § 30 – innere Brandwand zur Unterteilung landwirtschaftlich genutzter Gebäude sowie sonstiger Gebäude zur Tierhaltung, ausgenommen überdachte Tierhaltungsflächen, in Brandabschnitte $\leq 10.000 \text{ m}^3$ Brutto-Rauminhalt,
- § 31 – keine Anforderungen an oberirdische Decken; KG – feuerhemmend; feuerbeständig unter und über Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr
- § 32 – Anforderungen an die Bedachung (harte/weiche Bedachung)

§ 66 Bautechnische Nachweise

- (1) Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den **Brand-**, Schall- und Erschütterung**schutz** ist nach näherer Maßgabe der Verordnung aufgrund § 86 Absatz 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise); ...

§ 66 Bautechnische Nachweise

Bei Sonderbauten muss der **Brandschutznachweis** erstellt sein von ...

1. einer oder einem Bauvorlageberechtigten,
2. eine / einer vom Entwurfsverfasser beauftragten geeigneten Fachplanerin oder Fachplaner
3. eine / einer qualifizierten Brandschutzplanerin oder Brandschutzplaner bzw.
4. einer Prüfsingenieurin oder einem Prüfsingenieur für Brandschutz

§ 66 Bautechnische Nachweise

Bei Sonderbauten muss der **Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft sein.**

Bauaufsichtlich bedeutet von der Bauaufsichtsbehörde oder hoheitlich beliehenen Prüfer:in.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise ist durch einen **Prüfbericht** zu bestätigen. Die Prüfberichte über die Prüfung der Brandschutznachweise müssen der Bauaufsichtsbehörde **vor Erteilung der Baugenehmigung** vorliegen.

§ 86a Technische Baubestimmungen

- (1) Die Anforderungen nach § 3 können durch Technische Baubestimmungen **konkretisiert** werden. Die Technischen Baubestimmungen sind zu beachten. Von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist;

A 2 Brandschutz

A 2.1 Allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen aus Gründen des Brandschutzes

Bauliche Anlagen sind gemäß § 3 MBO i. V. m. § 14 MBO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass:

- der Entstehung eines Brandes vorgebeugt wird
- der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird
- bei einem Brand die **Rettung von Menschen und Tieren** möglich ist
- wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Fazit

- Die BbgBO und die Technische Baubestimmungen enthalten die materiellen Anforderungen an den baulichen Brandschutz von Tierhaltungsanlagen.
- Der Nachweisersteller muss die Anforderungen im konkreten Einzelfall beachten und Brandschutznachweis umsetzen. Im Bereich des Sonderbaus können zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen auch besondere Anforderungen gestellt werden.
- Bei großen Tierhaltungsanlagen (Sonderbauten) wird der bautechnische Nachweis des Brandschutzes bauaufsichtlich geprüft.

Fazit

- Die Erarbeitung einer Sonderbauvorschrift ist sowohl auf Muster-Ebene als auch speziell für Brandenburg nicht geplant, da insbesondere die Bauordnung bereits konkrete Regelungen enthält.
- Die Fachkommission Bauaufsicht hat die Agrarministerkonferenz auf die Regelungskompetenz des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nach dem Tierschutzgesetz hingewiesen. Konkret geht es um die Ermächtigung durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Haltung von Tieren zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen an Sicherheitsvorkehrungen im Brandfall.



Vielen Dank!